

Tarifvereinbarung Nr. 1885

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH, Frankfurt/Main

folgendes vereinbart:

§ 1

Der Manteltarifvertrag vom 25. Juli 1997 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch freiwillige * Betriebsvereinbarung kann ferner, soweit dies betrieblich erforderlich ist, vereinbart werden, daß die Arbeitszeit ** auf 5 von 7 Wochentagen (Montag bis Sonntag) verteilt wird, wobei 2 Wochentage je Kalenderwoche für den Arbeitnehmer in der Regel arbeitsfrei sind; § 11 des Arbeitszeitgesetzes bleibt unberührt“

2. Hinter § 5 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann in Betrieben, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Arbeit auch an Sonntagen vereinbart ist, ein Zuschlag für Arbeit an Samstagen in Höhe von bis zu 25 % der auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenvergütung vereinbart werden. Ferner kann vereinbart werden, daß der Zuschlag nach Satz 1 sowie der Zuschlag für Sonntagsarbeit nach Abs. 7 Buchstabe c) und der Zuschlag für Feiertagsarbeit nach Abs. 7 Buchstabe d) in entsprechender Freizeit gewährt wird.“

3. In § 6 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Tage 24. und 31. Dezember sind ab dem Kalenderjahr 1999 unter Fortzahlung der Vergütung arbeitsfrei.“

* und ** siehe Protokollnotiz (Anlage)

§ 2

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt, vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Bedingungen, am 01. Mai 1998 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung tritt nur unter der Bedingung in Kraft, daß auf betrieblicher Ebene gleichzeitig sämtliche folgenden Regelungen getroffen und in Kraft gesetzt werden:
 1. Betriebsvereinbarung über Wochenend- und Feiertagsarbeit im Logistik-Büro Hamburg-Waltershof.
 2. Betriebsvereinbarung über Schichtplan für die Mitarbeiter des Logistik-Büros Bremerhaven (Gruppendisposition und Auftragsbearbeitung)
 3. Gesamtbetriebsvereinbarung über die Abschaffung eines bezahlten freien Tages an Fasching (Rosenmontag oder Faschingsdienstag). Durch diese Betriebsvereinbarung soll die individualrechtliche Fortgeltung (§ 613 a BGB) der Betriebsvereinbarung vom 27.11.1995, abgeschlossen zwischen Geschäftsleitung und Gesamtbetriebsrat der Transfracht, ab dem Kalenderjahr 1999 beseitigt werden.
 4. Betriebsvereinbarungen (in sämtlichen Betrieben des Unternehmens) zur Modifizierung der Gleitzeitregelungen. Erstens soll dabei die in den früheren Gleitzeit-Betriebsvereinbarungen enthaltene Regelung über Zeitgutschriften von 5 Stunden an nicht arbeitsfreien Geburtstagen ab dem Kalenderjahr 1999 beseitigt werden. Zweitens soll die in den bisherigen Gleitzeit-Betriebsvereinbarungen enthaltene Regelung, daß pro Arztbesuch bis zu 1,5 Stunden versäumte Kernzeit gutgeschrieben werden, ab dem Kalenderjahr 1999 in der Weise eingeschränkt werden, daß eine derartige Gutschrift kalendermonatlich höchstens bis zu insgesamt 4,5 Stunden in Anspruch genommen werden kann. Im Gegenzug zum Entfallen der Zeitgutschrift von 5 Stunden an arbeitsfreien Geburtstagen soll den Arbeitnehmern in den Gleitzeit-Betriebsvereinbarungen ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub bzw. auf Gewährung von Inanspruchnahme bestehender Zeitguthaben an ihrem Geburtstag zugebilligt werden, sofern nicht im Einzelfall betriebliche Belange der Gewährung entgegenstehen.

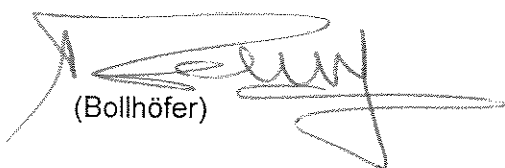
Frankfurt am Main, den 16. April 1998

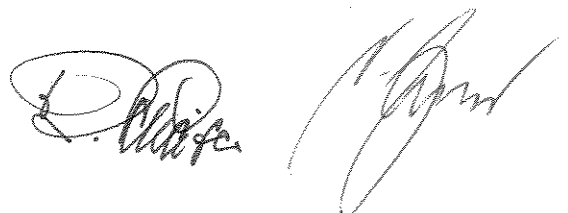
Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Gewerkschaft
der Eisenbahner Deutschlands

Der Vorsitzende des Vorstands

Hauptvorstand


(Bollhöfer)



Anlage
(Protokollnotiz)

Protokollnotizen zu Tarifvereinbarung Nr. 1885

Die Tarifvertragsparteien haben zu dem neu angefügten § 4 Abs. 2 Satz 3 des Manteltarifvertrags folgende Protokollnotizen vereinbart:

1. Durch die Verwendung der Worte „freiwillige Betriebsvereinbarung“ soll ausgeschlossen werden, daß im Falle der Nichteinigung zwischen den Betriebsparteien eine Entscheidung durch die Einigungsstelle erzwungen wird.
2. Unter den in der Vorschrift genannten Begriff „Arbeitszeit“ fällt auch die Einrichtung von Bereitschaftsdienst, etwa in der Zentrale der Transfracht International. Demgegenüber stellt reine Rufbereitschaft keine „Arbeitszeit“ im Sinne dieser Vorschrift dar; Rufbereitschaft kann anderweitig betrieblich geregelt werden.